

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) vom 01.01.2012 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

In Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.01.2012 gelten folgende Pauschalen und Preise:

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

Die Kosten für die Herstellung, Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses werden von SWS in Abhängigkeit von der Anschlussgröße und Anschlusslänge individuell nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und berechnet. Die Netzanschlusslänge wird zwischen Versorgungsleitung und Hauseinführung berechnet.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

(1) Der Baukostenzuschuss für eine beantragte Leistung > 30kW errechnet sich aus folgender Formel:

$$BKZ = (\text{Leistung} \times \text{genehmigtes Netzentgelt pro kW in Niederspannung im jeweiligen Kalenderjahr bei einer Jahresbenutzungsdauer} > 2.500 \text{ h/a}) \times 0,5$$

Leistung ist die beantragte Leistung des Netzanschlusses des Kunden in kW.

Das genehmigte Entgelt in der Leistungsstufe ergibt sich aus den genehmigten Netzentgelten der SWS in Niederspannung pro kW im entsprechenden Kalenderjahr. Die genehmigten Entgelte in Niederspannung werden jährlich festgelegt und auf der Internetseite der SWS unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht. Der Versorgungsbereich ist das Netzgebiet der SWS.

(2) Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung mitgeteilt wurde, voraussichtlich überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden. Für die Berechnung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind oder infolge einer Erhöhung der Leistungsanforderung, nach der die örtlichen Verteileranlagen bzw. der Netzanschluss verstärkt werden müssen. Als Verstärkung des Netzanschlusses kommen insbesondere eine Verstärkung des Leiterquerschnitts, ein leistungsstärkerer Hausanschlusskasten oder das Verstärken der Hausanschlussicherung in Betracht. Für die Berechnung gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Inbetriebsetzung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage während der üblichen Arbeitszeit der SWS (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	55,00 €	(65,45 €)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit der SWS		nach Aufwand

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NAV)

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung)	2,50 €*	
Sperrmitteilung	10,00 €*	
Nachinkassogang (zum Einzug einer Forderung)	55,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnetznutzung	55,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage der SWS außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen		nach Aufwand*
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage während der Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	55,00 €	(65,45 €)
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit		nach Aufwand
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften	10,00 €*	
Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden (Rechnungskopie, Zwischenrechnung, Rechnungskorrektur o.ä.) zzgl. Portokosten	10,00 €	(11,90 €)
Adressfeststellung	10,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen	15,00 €	(17,85 €)
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

5. Umsatzsteuer

Die in Punkt 4 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Punkt 4 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 09.01.2012 in Kraft. Es ersetzt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV der SWS vom 01.03.2007.

Schkeuditz, Oktober 2011

Stadtwerke Schkeuditz GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) vom 01.01.2012 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

In Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV vom 01.01.2012 gelten folgende Pauschalen und Preise:

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

Die Kosten für die Herstellung, Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses werden von SWS in Abhängigkeit von der Anschlussgröße und Anschlusslänge individuell nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und berechnet. Die Netzanschlusslänge wird zwischen Versorgungsleitung und Hauseinführung berechnet.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

(1) Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$BKZ [\text{€}] = AW [\text{kW}] * g * \text{spezifischer BKZ} [\text{€/kW}]$$

BKZ [€] Baukostenzuschuss für Haushalt und Gewerbe bezogen auf die jeweilige Anschlussleistung und den spezifischen Baukostenzuschuss im Gasverteilernetz der SWS

AW [kW] Anschlusswert der angeschlossenen Gasgeräte

g Gleichzeitigkeitsfaktor im Netz der SWS

spezifischer BKZ [€/kW] auf Basis der Netzkosten ermittelter spezifischer Baukostenzuschussbetrag im Netz der SWS

Für die Erschließung neuer Versorgungsgebiete wird der BKZ bezogen auf die konkrete Maßnahme berechnet.

(2) Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung mitgeteilt wurde, voraussichtlich überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden. Für die Berechnung gilt Abs.1 entsprechend.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind oder infolge einer Erhöhung der Leistungsanforderung nach der die örtlichen Verteileranlagen bzw. der Netzanschluss verstärkt werden müssen. Für die Berechnung gilt Abs.1 entsprechend.

3. Inbetriebsetzung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

						netto	brutto
Inbetriebsetzung	einer	Kundenanlage	während	der	üblichen	55,00 €	(65,45 €)
Arbeitszeit der SWS (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)							
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit der SWS							nach Aufwand

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen SWS zur NDAV)

						netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung)						2,50 €	
Sperrmitteilung						10,00 €	
Nachinkassogang (zum Einzug einer Forderung)						55,00 €	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnetznutzung						55,00 €	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage der SWS außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen							nach Aufwand*
Wiederinbetriebsetzung	einer	Kundenanlage	während	der		55,00 €	(65,45 €)
Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)							
Wiederinbetriebsetzung	einer	Kundenanlage	außerhalb	der			nach Aufwand
üblichen Arbeitszeit							
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften						10,00 €	
Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden (Rechnungskopie, Zwischenrechnung, Rechnungskorrektur o.ä.) zzgl. Portokosten						10,00 €	(11,90 €)
Adressfeststellung						10,00 €	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen						15,00 €	(17,85 €)
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)							

5. Umsatzsteuer

Die in Punkt 4 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Punkt 4 mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 09.01.2012 in Kraft. Es ersetzt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV der SWS vom 01.03.2007.

Schkeuditz, Oktober 2011

Stadtwerke Schkeuditz GmbH